

glied der „Deutschen Welle“ auf die Frage, wie er die Aussichten für Menschlichkeit und Selbstbestimmung in Verbindung mit der deutschen Lage beurteile, wie folgt:

„Die Unterstützung, die Deutschland bei der Verteidigung seines Anspruchs auf Selbstbestimmung bei allen freien Menschen findet, werte ich als einen Ausdruck der Kraft, die die Selbstbestimmung und die Freiheit heute in der ganzen Welt gewonnen haben. Deshalb bin ich auch zuversichtlich, daß es gelingen wird, Deutschland in Frieden und Freiheit wiederzuvereinigen. Keine Macht der Welt, und sei sie noch so stark, kann sich auf die Dauer gegen die Kräfte stemmen, die unsere Welt bewegen.“

#### Generalsekretär der Welthandelskonferenz der UN in Bonn

Dr. Raúl Prebisch, der Generalsekretär der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen, hielt sich auf Einladung der Bundesregierung am 4. und 5. Oktober in Bonn auf. Dr. Prebisch wurde von Außenminister Dr. Schröder sowie von den Staatssekretären Lahr und Dr. Vialon empfangen. Weitere Besprechungen fanden in den Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten statt. Der Besuch diente der Vorbereitung der Weltkonferenz für Handel und Entwicklung, die Ende März 1964 in Genf beginnen wird und an der über 100 Länder teilnehmen werden. In der Konferenz sollen Wege zu einer weiteren Förderung des Welthandels unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer gefunden werden. Dr. Prebisch informierte die beteiligten Ressorts über den Stand der Arbeiten und wurde deutscherseits über aktuelle Fragen der Handels- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung unterrichtet. Bundesaußenminister Dr. Schröder sagte dem Gast jede Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz zu.

#### Deutscher Beitrag zum Sonderfonds und zum Erweiterten Programm für Technische Hilfe (EPTA)

Auf der Beitragsankündigungskonferenz für den Sonderfonds der Vereinten Nationen und für das Erweiterte Programm für

Technische Hilfe konnte der deutsche UN-Beobachter, Botschafter von Braun, am 15. Oktober, vorbehaltlich parlamentarischer Zustimmung, wiederum einen Beitrag der Bundesrepublik in Höhe von 8 Millionen Dollar (32 Millionen DM) ankündigen. Mit diesem Beitrag liegt die Bundesrepublik für 1964, wie schon in den Vorjahren, an dritter Stelle der Beitragsliste nach den Vereinigten Staaten und Großbritannien. Die Aufteilung des deutschen Beitrags auf die Aufgaben des Sonderfonds und des Erweiterten Technischen Hilfsprogramms wurde den beiden Organisationen anheimgestellt.

#### Die Vereinten Nationen in der Regierungserklärung

Am 18. Oktober 1963 verlas Professor Dr. Ludwig Erhard als neugewählter Bundeskanzler die Erklärung über die außen- und innenpolitischen Grundsätze und Zielsetzungen der von ihm gebildeten Regierung. Die Vereinten Nationen werden im außenpolitischen Teil wie folgt erwähnt:

„Die Bundesrepublik, die wegen der fortdauernden Spaltung Deutschlands nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, bekennt sich zu deren Grundsätzen und Zielen. Das kommt in allen UN-Organisationen und Gremien, denen sie angehört, zum Ausdruck.“

#### Zwei Seminare der DGVN

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen führt zur Zeit zwei Seminare durch. Das erste findet vom 22. bis 26. Oktober 1963 im Internationalen Institut Schloß Mainau statt und gilt den Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen des Jahrzehnts der Vereinten Nationen für Entwicklung. Es ist zugleich das sechste Seminar über internationale Gesundheitsfragen und die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation, das von der Gesundheitskommission der DGVN durchgeführt wird. Das zweite Seminar findet vom 4. bis 8. November 1963 im Europahaus Schliersee statt und behandelt die Aufgabe Europas innerhalb der Vereinten Nationen. Beide Seminare haben sowohl hinsichtlich der Referenten wie der Teilnehmer eine internationale Beteiligung.

## Dokumente

### Teststopp-Vertrag und Entschließungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung

#### Kernwaffenversuche

Vertrag über ein Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963

#### P R Ä A M B E L

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, hiernach als „die ursprünglichen Vertragspartner“ bezeichnet,

— die es als ihr Hauptziel erklären, so schnell wie möglich ein Abkommen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter internationaler Kontrolle im Einklang mit den Zielsetzungen der Vereinten Nationen zu erreichen, das dem Wettrüsten ein Ende setzen und den Anreiz zur Produktion und zur Erprobung aller Arten von Waffen, einschließlich von Kernwaffen, beseitigen würde,

— und die die Einstellung aller Versuchs-Explosionen nuklearer Waffen für alle Zeiten zu erreichen suchen, entschlossen, die diesbezüglichen Verhandlungen fortzusetzen, und von dem Wunsche beseelt, der Vergiftung der Umwelt des Menschen durch radioaktive Substanzen ein Ende zu setzen,

haben folgendes vereinbart:

#### A R T I K E L I

1. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, keine Kernwaffenversuchsexplosionen oder

irgendwelche anderen Kernexplosionen an irgendeinem unter seiner Jurisdiktion oder Kontrolle stehenden Ort durchzuführen, sie zu verbieten und zu verhindern:

a) in der Atmosphäre, auch jenseits ihrer Grenze — einschließlich des Weltraums — oder unter Wasser — einschließlich der territorialen Gewässer oder auf hoher See — oder

b) in irgendwelchen anderen Bereichen, falls eine solche Explosion bewirkt, daß radioaktive Rückstände außerhalb der territorialen Grenzen des Staates auftreten, unter dessen Jurisdiktion oder Kontrolle eine derartige Explosion ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang versteht es sich, daß die Bestimmungen dieses Unterabschnitts den Abschluß eines Vertrages nicht präjudizieren, der zu einem ständigen Verbot aller nuklearen Versuchsexplosionen, einschließlich aller derartigen Explosionen unter der Erde, führt, dessen Abschluß — wie die Partner in der Präambel dieses Vertrages erklärten — sie zu erreichen versuchen.

2. Jeder der Partner dieses Vertrages verpflichtet sich außerdem, davon Abstand zu nehmen, die Durchführung jeglicher Kernwaffenversuchsexplosionen oder anderer Kernexplosionen an jeglichem Ort, die in irgendeinem der beschriebenen Bereiche stattfinden oder die in Paragraph 1 dieses Artikels beschriebene Wirkung haben würden, zu verursachen oder zu ermutigen oder sich irgendwie an ihnen zu beteiligen.

#### A R T I K E L I I

1. Jeder Partner kann Zusätze zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut jedes vorgeschlagenen Zusatzes soll den Depositarregierungen unterbreitet werden, die ihn an alle Partner dieses Vertrages weitergeben werden. Danach sollen die Depositarregierungen, sofern dies von einem Drittel oder mehr der Partner gewünscht wird, eine Konferenz zur Erörterung eines solchen Zusatzes einberufen, zu der alle Partner eingeladen werden sollen.

2. Jeder Zusatz zu diesem Vertrag muß von einer Stimmenmehrheit aller Partner dieses Vertrages, einschließlich der Stimmen aller ursprünglichen Partner, gebilligt werden. Der Zusatz soll für alle Partner mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch eine Mehrheit aller Partner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller ursprünglichen Partner, in Kraft treten.

#### A R T I K E L I I I

1. Dieser Vertrag soll allen Staaten zur Unterzeichnung offen stehen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Paragraph drei dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jedem anderen Zeitpunkt beitreten.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden und die Beitrittsurkunden sollen bei den Regierungen der ursprünglichen Partner — den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten

Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — hinterlegt werden, die hiermit als Depositarregierungen bestimmt werden.

3. Dieser Vertrag soll nach seiner Ratifikation durch alle ursprünglichen Vertragspartner und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, soll er mit dem Datum der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft treten.
5. Die Depositarregierungen sollen umgehend alle Signatar- sowie alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder einzelnen Ratifikations- und Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, das Datum ihres Inkrafttretens und das Datum des Eingangs eines Ersuchens um eine Konferenz oder des Eingangs anderer Hinweise unterrichten.
6. Dieser Vertrag soll von den Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert werden.

#### ARTIKEL IV

Dieser Vertrag soll von unbegrenzter Dauer sein.

Jeder Partner soll in Ausübung seiner nationalen Souveränität das Recht haben, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern er entscheidet, daß außergewöhnliche Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährdet haben. Er soll alle übrigen Partner des Vertrages drei Monate im voraus über einen solchen Rücktritt benachrichtigen.

#### ARTIKEL V

Dieser Vertrag, dessen englischer und russischer Text in gleicher Weise authentisch sind, soll in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt werden. Ordnungsgemäß ausgefertigte Kopien dieses Vertrages sollen von den Depositarregierungen den Regierungen der Signatar- und der beitretenden Staaten übersandt werden. Zum Zeugnis dessen haben die Unterzeichneten, ordnungsgemäß Bevollmächtigte diesen Vertrag signiert.

Gegeben in dreifacher Ausfertigung in Moskau am 5. Tage des August eintausendneunhundertdreiundsechzig.

#### Portugiesische Territorien

**Sicherheitsrat** — Gegenstand: Portugiesische Territorien. — Entschließung vom 31. Juli 1963 (Doc. S/5380 and Corr. 1)

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Lage in den unter portugiesischer Verwaltung stehenden Territorien, wie sie von den zweiunddreißig afrikanischen Mitgliedstaaten dargelegt wurde,
- in Erinnerung an die Entschließung des Sicherheitsrats S/4835 vom 9. Juli 1961 und an die Entschließungen der Generalversammlung 1807 (XVII) vom 14. Dezember 1962 und 1819 (XVII) vom 18. Dezember 1962,
- in Erinnerung sowohl an die Entschließung der Generalversammlung 1542 (XV) vom 15. Dezember 1960, welche die unter portugiesischer Verwaltung stehenden Territorien zu Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung im Sinne des Kapitels XI der Charta erklärt, als auch an die Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, durch welche die Generalversammlung unter anderem erklärt, daß unverzüglich Schritte unternommen werden sollen, um der Bevölkerung dieser Territorien in Übereinstimmung mit ihren frei geäußerten Wünschen, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe, alle Befugnisse ohne irgendwelche Bedingungen oder Vorbehalte zu übertragen, damit sie sich vollständiger Freiheit und Unabhängigkeit erfreuen kann,

1. bestätigt die Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960;
2. bejaht, daß die Politik Portugals, soweit sie die unter seiner Verwaltung stehenden Territorien als „überseeische“ Gebiete und wesentliche Bestandteile des Mutterlandes Portugal beansprucht, im Gegensatz zu den Grundsätzen der Charta und den diesbezüglichen Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats steht;
3. bedauert das Verhalten der portugiesischen Regierung, ihre wiederholten Verletzungen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und ihre fortgesetzte Weigerung, die Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu erfüllen;
4. stellt fest, daß die Lage in den unter portugiesischer Verwaltung stehenden Territorien ernsthaft Frieden und Sicherheit in Afrika stört;
5. fordert Portugal dringend auf, folgendes auszuführen:
  - a) „Die unverzügliche Anerkennung des Rechtes der Bevölkerung der unter seiner Verwaltung stehenden Territorien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
  - b) die unverzügliche Beendigung aller Akte der Unterdrückung und den Rückzug aller zu diesem Zweck eingesetzten militärischen und sonstigen Streitkräfte;
  - c) die Verkündung einer bedingungslosen politischen Amnestie und die Schaffung von Verhältnissen, die die freie Betätigung politischer Parteien erlauben;
  - d) Verhandlungen mit den ermächtigten Vertretern der politischen Parteien inner- und außerhalb der Territorien auf der Grundlage der Anerkennung des Rechtes auf Selbstbestimmung mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit Entschließung 1514 (XV) die Macht auf die frei gewählten politischen Institutionen und die Vertreter der Bevölkerung zu übertragen;
  - e) die unverzüglich hieran sich anschließende Gewährung der Unabhängigkeit an alle Territorien unter seiner Verwaltung in Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Bevölkerung“;
6. ersucht alle Staaten, sofort jede Unterstützung an die portugiesische Regierung, durch die sie die Unterdrückung der Bevölkerung in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien fortsetzen könnte, einzustellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkauf und die Lieferung von Waffen und militärischer Ausrüstung an die portugiesische Regierung zu diesem Zweck zu verhindern;
7. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der Bestimmungen dieser Entschließung zu sichern, Beistand zu leisten, soweit es ihm notwendig erscheint, und dem Sicherheitsrat bis zum 31. Oktober 1963 zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: + 8: Brasilien, China, Ghana, Marokko, Norwegen, Philippinen, Sowjetunion, Venezuela; = 3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten.)

#### Anmerkung:

Die im dritten Absatz der Präambel genannte Entschließung 1514 (XV) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 4/1962 S. 117.

#### Apartheid

**Sicherheitsrat** — Gegenstand: Die Politik der Apartheid in Südafrika. — Entschließung vom 7. August 1963 (Doc. S/5386)

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der Frage des Rassenkonflikts in Südafrika als Folge der Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika, wie sie von den zweiunddreißig afrikanischen Mitgliedstaaten dargelegt wurde,
- in Erinnerung an die Entschließung des Sicherheitsrats S/4300 vom 1. April 1960,
- in Berücksichtigung der öffentlichen Meinung der Welt, wie sie in der Entschließung der Generalversammlung 1761 (XVII)

- und besonders in ihren Paragraphen 4 und 8 wiedergegeben ist,
  - nach Kenntnisnahme und Anerkennung der beiden Zwischenberichte des Sonderausschusses zur Untersuchung der Politik der Apartheid der Regierung von Südafrika, enthalten in den Dokumenten S/5310 vom 9. Mai 1963 und S/5353 vom 17. Juli 1963,
  - in besorgter Kenntnisnahme der jüngsten Waffenhäufung durch die Regierung von Südafrika, von der ein Teil zur Fortführung der Rassenpolitik der Regierung benutzt wird,
  - im Bedauern darüber, daß einige Staaten auf unterschiedliche Weise mittelbar die Regierung von Südafrika ermutigen, ihre Politik der Apartheid fortzusetzen,
  - im Bedauern über die Ablehnung der Regierung von Südafrika, der Aufforderung des Sicherheitsrats auf Abordnung eines Vertreters zu seinen Verhandlungen nachzukommen,
  - in der Überzeugung, daß die Lage in Südafrika ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört,
  - 1. mißbilligt sehr die anhaltende rassen-diskriminierende Politik Südafrikas als mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar und im Gegensatz stehend zu seinen Verpflichtungen als ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen;
  - 2. ersucht die Regierung von Südafrika, die Politik der Apartheid und der Diskriminierung aufzugeben, wie in der früheren Entschließung des Sicherheitsrats vom 1. April 1960 gefordert, und alle wegen Widerstand gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen;
  - 3. fordert feierlich alle Staaten auf, schnellstmöglich den Verkauf und die Verschiffung von Waffen, von Munition aller Art und von Militärfahrzeugen nach Südafrika einzustellen;
  - 4. ersucht den Generalsekretär, die Lage in Südafrika weiter zu beobachten und dem Sicherheitsrat bis zum 30. Oktober 1963 zu berichten.
- (Abstimmungsergebnis: + 9: Brasilien, China, Ghana, Marokko, Norwegen, Philippinen, Sowjetunion, Venezuela, Vereinigte Staaten; = 2: Frankreich, Großbritannien.)

#### Kernwaffenfreier Weltraum

**Generalversammlung** — Gegenstand: Verbot für Kernwaffen im Weltraum. — Entschließung 1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Entschließung der Generalversammlung 1721 (XVI), welche die Überzeugung ausspricht, daß Erforschung und Benutzung des Weltraums ausschließlich dem Fortschritt der Menschheit dienen sollen,
  - in dem Entschluß, Schritte zu unternehmen, um das Übergreifen des Werraumens auf den Weltraum zu verhindern,
  - 1. begrüßt die Äußerungen der Vereinten Staaten und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über ihre Absicht, Gegenstände mit Kernwaffen oder anderen Arten von Waffen der Massenvernichtung nicht im Weltraum zu stationieren;
  - 2. ersucht feierlich alle Staaten,
    - a) davon Abstand zu nehmen, Gegenstände mit Kernwaffen oder anderen Arten von Waffen der Massenvernichtung in die Umlaufbahn der Erde zu bringen, solche Waffen auf Himmelskörpern aufzustellen oder sie in anderer Weise im Weltraum zu unterhalten;
    - b) es zu unterlassen, die vorerwähnten Tätigkeiten zu veranlassen, sie zu fördern oder sich an der Durchführung in anderer Weise zu beteiligen.
- (Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

#### Anmerkung:

Die im ersten Satz der Präambel genannte Entschließung 1721 (XVI) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN H. 4/1963 S. 143.